

Freiheitsstrafe zu beantragen. Von diesem Recht sollen die Leiter Gebrauch machen, wenn Disziplinarmaßnahmen bereits erfolglos angewendet wurden oder die Pflichtverletzungen des Verurteilten so schwerwiegend sind, daß sofort gerichtliche Maßnahmen erforderlich werden. Der Antrag des Leiters soll vorher mit dem Arbeitskollektiv des Verurteilten oder dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffengericht beraten werden.

Bei der Befugnis des Leiters gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB, § 344 Abs. 2 StPO handelt es sich um ein selbständiges prozessuales Antragsrecht. Das gilt auch für die Befugnisse des Kollektivs, dem der Verurteilte angehört, und des Bürgen (§ 31 Abs. 4 StGB, § 342 Abs. 6, § 344 Abs. 2 StPO).

Über diese Anträge hat das Gericht durch *Beschluß* zu entscheiden, wenn

- der Rest der Bewährungszeit erlassen (§ 342 Abs. 6),
- der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet (§ 344 Abs. 2),
- der Verurteilte im Zusammenhang mit einer Verwarnung zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit bis zur Dauer von 6 Arbeitstagen verpflichtet (§ 342 Abs. 5) oder
- der Antrag zurückgewiesen wird.

Die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrags liegen z. B. vor, wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, daß die Pflichtverletzungen des Verurteilten zwar keine gerichtlichen Sanktionen rechtfertigen, jedoch, disziplinarische Maßnahmen notwendig und möglich sind. Das Gericht darf sich in diesem Fall nicht auf die Zurückweisung des Antrages beschränken, sondern soll auf den zuständigen Leiter Einfluß nehmen, damit dieser seine Pflichten und Rechte gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 1 StGB ausübt und die erforderlichen Maßnahmen zur Erziehung des Verurteilten selbst trifft.

Die Entscheidungen des Gerichts sind gemäß § 182 Abs. 1 stets zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Die sorgfältige Begründung eines ablehnenden Beschlusses ist auch im Hinblick darauf geboten, daß der Antrag häufig mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder mit dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffengericht beraten

wurde. Hat eine solche Beratung stattgefunden, bringen die Anträge die Auffassung auch der gesellschaftlichen Kräfte des Arbeits- und Lebensbereiches des Verurteilten zum Ausdruck;

Im Umkehrschluß aus § 342 Abs. 5 Satz 3 folgt, daß ein Beschluß des Gerichts dagegen nicht erforderlich ist, wenn es in Übereinstimmung mit dem Antrag des Leiters oder des Kollektivs allein eine Verwarnung ausspricht und den Verurteilten in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 35 Abs. 5 StGB, § 342 Abs. 5 Satz 1 StPO).

Die *Rechtsmittelbefugnis* bei Entscheidungen über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt sich ausschließlich nach § 359. Folglich haben gegen Entscheidungen dieser Art nur der Staatsanwalt und — unter den Voraussetzungen des § 359 Abs. 2 — auch der Verurteilte das Recht der Beschwerde. Leiter, Kollektive oder andere Antragsberechtigte, deren Anträge durch gerichtlichen Beschluß abgelehnt wurden, haben kein Beschwerderecht. Ihre Hinweise und Eingaben hat das Gericht jedoch in jedem Falle zu prüfen.

Die Gerichte müssen sich mit solchen Leitern, die ihre Pflichten bei der Erziehung und Kontrolle des Verurteilten vernachlässigen, kritisch auseinandersetzen.

Das ist z. B. notwendig, wenn Leiter ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Information des Gerichts über Pflichtverletzungen von Verurteilten nicht nachkommen (§ 342 Abs. 4) und es dadurch unmöglich machen, daß die notwendigen gerichtlichen Sanktionen rechtzeitig angewendet werden. Gegebenenfalls ist bei Verletzungen des § 32 StGB von der Gerichtskritik Gebrauch zu machen.

14.3.3.

Die Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

Ziel und Inhalt

Die Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher (§ 70 Abs. 2 StGB) ist — ähnlich wie die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung — darauf gerichtet, die